



BUILDING RENOVATION +

AVVISO PUBBLICO PER LA PRESENTAZIONE DI PROPOSTE PER LA SELEZIONE DI UNA ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) AI FINI DELL’AFFIDAMENTO DEL CONTRATTO DI CONCESSIONE MISTA, MEDIANTE PARTENARIATO PUBBLICO-PRIVATO AI SENSI DELL’ART. 183, COMMI 15 e 16 E DELL’ART. 179, COMMA 3, DEL D. LGS. N. 50/2016 PER LA PROGETTAZIONE DEFINITIVA ED ESECUTIVA, LA REALIZZAZIONE, LA MANUTENZIONE ORDINARIA E STRAORDINARIA DI INTERVENTI DI RIQUALIFICAZIONE ENERGETICA NONCHÉ PER LA GESTIONE ENERGETICA DI N. 27 COMPENDI IMMOBILIARI DI PROPRIETÀ O NELLA DISPONIBILITÀ DELLA PROVINCIA DI BOLZANO, IN UN UNICO LOTTO, CON FINANZIAMENTO TRAMITE TERZI (FTT), AI SENSI DELL’ART. 2, COMMA 1, LETT. M) ED ART. 15 DEL D. LGS. N. 115/2008 E IN RELAZIONE AI PRINCIPI E FINALITÀ DI CUI AL D. LGS. N. 102/2014.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BETREFFEND DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN FÜR DIE AUSWAHL EINER ENERGY SERVICE COMPANY (ESCO) ZWECKS VERGABE DES MISCHKONZESSIONSVERTRAGS DURCH ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT NACH ART. 183 ABSATZ 15 UND 16 UND NACH ART. 179 ABSATZ 3 DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 50/2016 FÜR DIE DEFINITIVE UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DURCHFÜHRUNG, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON MASSNAHMEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG SOWIE FÜR DAS ENERGIEMANAGEMENT VON 27 IM EIGENTUM ODER IN DER VERFÜGUNGSGEWALT DES LANDES BEFINDLICHEN IMMOBILIENKOMPLEXEN ALS GANZES MIT DRITTFINANZIERUNG (FTT) NACH ART. 2 ABSATZ 1 BUCHST. M) UND NACH DEN GRUNDSÄTZEN UND ZIELEN DES GESETZESVERTRETENDEN DEKRETS NR. 102/2014.

Änderung der Bekanntmachung und Aufschub der Frist für die Angebotseinreichung

Um den Bietern die konsequente Ausrichtung der Angebote auf die Zielsetzungen der Bekanntmachung zu ermöglichen und um Klarheit zu schaffen für die Verfahrensteilnehmer, wird vereinbart, die von der Gesellschaft Syneco ausgearbeiteten Unterlagen aus der bereitgestellten technischen Dokumentation auszuschließen. (Anhänge der Bekanntmachung).

Die Bekanntmachung gilt daher als in diesem Sinne geändert.

Zu diesem Zweck verschiebt die Provinz Bozen den Termin für die Angebotseinreichung und legt fest, dass die Frist für den Angebotseingang, die für den 15. Februar 2021 um 12 Uhr festgelegt war, auf den 25. März 2021, 12 Uhr verlängert wird.

Weitere Erläuterungen zum Verfahren können ausschließlich per E-Mail (Daniel.Bedin@provinz.bz.it) bis um 12 Uhr des zehnten Tags vor Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung angefordert werden. Auf der Internetseite der Landesverwaltung werden allfällige Erläuterungen bis spätestens fünf Tage vor Ablauf der Frist für die Angebotseinreichung veröffentlicht.



Bezüglich des Abschnitts der Bekanntmachung mit der Überschrift „Vorlage der Angebote“, Absatz drei, wird hiermit mitgeteilt, dass sich die Modalitäten der Angebotseinreichung und damit auch der Wortlaut der Bekanntmachung ändern. Das Verfahren wird insbesondere aufgrund von IT-technischen Schwierigkeiten nicht mehr telematisch durchgeführt.

Die damit verbundenen Bestimmungen des Absatzes 2 werden gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der Umschlag mit dem Angebot ist **bei sonstiger Nichtigkeit** versiegelt per Einschreiben auf dem Postweg oder mittels Kurier oder durch persönliche Abgabe an allen Werktagen außer samstags in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr an das Sekretariat der Abteilung Vermögensverwaltung der Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz 10, 39100 Bozen (Landhaus 2, III. Stock) zu übermitteln.

Der Umschlag muss **innerhalb 12 Uhr des 25. März 2021 ausschließlich an der Adresse** - Autonome Provinz Bozen, Abteilung 6 Vermögensverwaltung, Silvius-Magnago-Platz 10, 39100 Bozen - eingehen.

Das zuständige Personal wird eine Empfangsbestätigung ausstellen, in der Datum und Uhrzeit der Abgabe des Umschlags angegeben werden. Für die rechtzeitige Zustellung des Umschlags haftet ausschließlich der Absender.

Es wird darauf hingewiesen, dass als „Versiegelung“ das manipulationssichere Verschließen in Form einer Markierung oder eines Abdruckes auf Kunststoff (Klebestreifen, Siegellack) zu verstehen ist, wodurch der Umschlag und die Kuverts verschlossen sind und die Echtheit des Originalverschlusses durch den Absender nachgewiesen und die Unversehrtheit des Umschlags und der Kuverts garantiert wird und jegliche Manipulation ausgeschlossen werden kann.

Auf der Außenseite des Umschlags sind die Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer/Bieter (Bezeichnung oder Firma, Steuernummer, zertifizierte E-Mail-Adresse für die Mitteilungen der einzelnen Teilnehmer) und der folgende Wortlaut anzuführen:

„AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BETREFFEND DIE EINREICHUNG VON ANGEBOTEN DURCH ÖFFENTLICH-PRIVATE PARTNERSCHAFT FÜR DIE DEFINITIVE UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DIE DURCHFÜHRUNG, WARTUNG UND INSTANDHALTUNG VON MASSNAHMEN DER ENERGETISCHEN SANIERUNG SOWIE FÜR DAS ENERGIEMANAGEMENT VON 27 IM EIGENTUM ODER IN DER VERFÜGUNGSGEWALT DES LANDES BEFINDLICHEN IMMOBILIENKOMPLEXEN. Nicht öffnen“.

Der Umschlag muss innen drei verschlossene und versiegelte Kuverts mit den Angaben des Absenders und jeweils folgendem Wortlaut enthalten:

„A- Verwaltungsunterlagen“;

„B - Technisches Angebot“;

„C - Wirtschaftliches Angebot“.



Die fehlende Versiegelung der im Umschlag enthaltenen Kuverts "A", "B" und "C" sowie die fehlende Unversehrtheit der Kuverts, wodurch die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist, sind **Gründe für den Verfahrensausschluss**.

Bieter mit Sitz in Italien oder in einem EU-Land können Ersatzerklärungen im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 ausstellen. Bei Bewerbern, die keinen Rechtssitz in einem EU-Land haben, werden die Ersatzerklärungen durch geeignete gleichwertige Unterlagen nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaats ausgestellt.

Alle im Sinne der Artikel 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000 erstellten Ersatzerklärungen, die Erklärungen, das technische Angebot und das wirtschaftliche Angebot müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters oder von seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Der Erklärende legt eine Fotokopie eines gültigen Ausweises bei (es reicht eine Kopie eines Ausweises für jeden Erklärenden, auch wenn mehrere Erklärungen auf getrennten Blättern abgegeben werden).

Die Unterlagen können, falls diese nicht ausdrücklich als Original angefordert werden, auch als beglaubigte Ausfertigung oder als originalgetreue Kopie im Sinne der Artikel 18 und 19 des DPR Nr. 445/2000 vorgelegt werden. Soweit nicht weiters präzisiert, ist auch eine einfache Kopie zulässig.

Bei nicht in Italien ansässigen Bietern müssen die Unterlagen in geeigneter gleichwertiger Form gemäß den Rechtsvorschriften des Heimatstaats vorgelegt werden; es gelten die Artikel 83, Absatz 3, 86 und 90 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016.

Das Angebot muss die Unterlagen gemäß obigem Punkt 5 enthalten, die wie folgt aufzuteilen sind:

Kuvert Nr. 1 „Verwaltungsunterlagen“: Unterlagen gemäß Absatz 5.2.

Kuvert Nr. 2 „Technisches Angebot“: Unterlagen gemäß Absatz 5.1, Buchstaben a), b) und c).

Kuvert Nr. 3 „Wirtschaftliches Angebot“: Unterlagen gemäß Absatz 5.1, Buchstaben d) und Unterlagen zur quantitativen Bewertung des Angebots.

Die in den Kuverts 1 und 2 enthaltenen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss keinerlei Angaben zu den Werten der Elemente des wirtschaftlichen Angebots oder solche aufweisen, die es erlauben, ganz oder teilweise auf das in Umschlag Nr. 3 enthaltene wirtschaftliche Angebot des Bieters, das Gegenstand der Bewertung ist, zu schließen.

Statt in Papierform können die Unterlagen des Kuverts Nr. 2 auch auf einer eigenen CD ROM eingereicht werden, die die nötigen Dokumente enthält. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall die auf diese Weise angegebenen Inhalte Bestandteil des Vertrags sind und für den Bieter daraus Verpflichtungen gegenüber der



Provinz Bozen resultieren.

Soweit nicht anders angegeben, müssen für nicht-italienische Wirtschaftsteilnehmer die von ausländischen Behörden ausgestellten Dokumente und Bescheinigungen mit einer beigefügten italienischen oder deutschen Übersetzung vorgelegt werden, die von der zuständigen italienischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland bzw. von einem Übersetzer, der zur Legalisierung von Übersetzungen befugt ist, als mit dem Wortlaut des ausländischen Dokuments übereinstimmend "zertifiziert" wird.

Sollten die vom Bieter eingereichten Unterlagen nicht diesen Anforderungen entsprechen, wird er von der Verwaltung und/oder von der zu diesem Zweck eingesetzten Kommission vom Verfahren ausgeschlossen.

Gemäß Artikel 53 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 50/2016 müssen die Bieter angeben und begründen, ob Teile ihres Angebots zum Schutz ihrer beruflichen, industriellen und kommerziellen Interessen in den Vertraulichkeitsbereich fallen, damit diese von späteren Anträgen auf Zugang zu den Dokumenten ausgeschlossen werden können.

Durch diese Bestimmung gilt die Mitteilungspflicht gemäß Art. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 184/2006 als erfüllt, und durch die oben erwähnte Angabe vonseiten des Unternehmens gilt das Recht gemäß Absatz 2 des genannten Artikels als ausgeübt.

Das Datum der Eröffnung der Verwaltungsunterlagen wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Corona-Notstandlage festgelegt; die betreffenden Modalitäten werden den betroffenen Parteien mitgeteilt“.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung, die nicht mit Angaben dieser Änderung vereinbar sind, sind als überholt und nicht mehr wirksam anzusehen.

Die Änderung und die daraus resultierende Verschiebung der Frist für die Angebotseinreichung sind notwendig geworden, weil es unmittelbar im Interesse der Provinz Bozen ist, eine möglichst hohe Anzahl von Bietern zu gewinnen, um die mit diesem Verfahren verbundenen Ziele des öffentlichen Interesses bestmöglich erreichen zu können.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Besichtigungen nach den in der Bekanntmachung vorgesehenen Modalitäten bis zum 5. März 2021 durchgeführt werden können.

Bozen, 29. Januar 2021

Der Direktor

Digital unterzeichnet